



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 164/2017
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 28.09.2017

Tagesordnungspunkt:

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stimmt dem Abschluss der in der Anlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die als Anlage im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Nottuln könnten Kosten in Höhe von bis zu 10.000 EUR entstehen.

Vorlage Nr. 164/2017

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2017		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	12.12.2017		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Kreis Coesfeld als auch die kreisangehörigen Kommunen haben nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes des Landes NRW die gesetzliche Verpflichtung, einen Behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Zu den grundlegenden Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten gehört die Beratung der Verwaltungsleitung sowie der Beschäftigten in datenschutzrelevanten Fragen.

Ggf. sind ihr/ihm auf Verlangen im Falle des § 32 a Abs. 4 DSG NRW die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Die Rechte und Pflichten des Datenschutzbeauftragten ergeben sich darüber hinaus aus § 32 a DSG NRW wie folgt:

- Ansprechpartner für die Behördenleitung und Beschäftigten in allen Fragen des Datenschutzes
- Unterstützung der Behördenleitung bei der Sicherstellung des Datenschutzes
- Beratung bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren
- Frühzeitige Beteiligung bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Vertraut machen der Bediensteten mit den Bestimmungen des DSG NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz
- Durchführung der Vorabkontrolle
- Führung des Verfahrensverzeichnisses nach § 8 DSG NRW

Bislang wurden die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bei der Gemeinde Nottuln nur in einem Umfang von bis zu 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit wahrgenommen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig nur auf Zuruf agieren und damit die Verwaltungsleitung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des Datenschutzes nur ansatzweise nachkommen kann.

Vorlage Nr. 164/2017

Die Entwicklungen im zurückliegenden Zeitraum verdeutlichen jedoch, dass dieser Stundenanteil bei Weitem nicht mehr ausreicht, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Bei einem Erfahrungsaustausch der Datenschutzbeauftragten des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen ist die Idee entstanden, hier durch die Benennung einer bzw. eines gemeinsamen Behördlichen Datenschutzbeauftragten im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen.

Auch wurde die Thematik in der Konferenz der Bürgermeister erörtert und mehrheitlich begrüßt. Lediglich die Städte Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen sehen derzeit nicht die Notwendigkeit, hier in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit tätig zu werden.

Gleichwohl sollte bei der weiteren Vorgehensweise auch diesen kreisangehörigen Städten und Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, bei zukünftigem Bedarf ebenfalls an den Synergieeffekten teilzunehmen.

2. Lösungsvorschlag

Es ist beabsichtigt, im Wege einer mandatierenden Aufgabenübertragung die Aufgabenträgerschaft für den Behördlichen Datenschutz durch eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden auf den Kreis Coesfeld zu übertragen.

Die Aufgaben der beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden nicht in die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld übernommen, sondern bleiben unter Wahrung der gemeindlichen Verantwortung in der Verantwortung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Sie werden vom gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, welcher beim Kreis anzusiedeln ist, lediglich durchgeführt und wahrgenommen. Dabei ist festzuhalten, dass sämtliche vorbereitenden Maßnahmen seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erbringen sind.

Im Wesentlichen kommt es dabei zu folgender Aufgabentrennung:

1. Zuständigkeiten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes für das Land NRW sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist für die Behördenleitungen und Mitarbeiter Ansprechpartner in allen Fragen des Datenschutzes. Sie bzw. er

- unterstützt sie bei der Sicherstellung des Datenschutzes
- berät die Organisationseinheiten bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Vorlage Nr. 164/2017

- überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und ist bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig zu beteiligen
- überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- hat die Bediensteten mit den Bestimmungen des DSG NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen
- führt die Vorabkontrolle gemäß § 10 DSG NRW durch
- führt das Verzeichnissesverzeichnis nach § 8 DSG NRW

2. Zuständigkeiten der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde bzw. der dortigen Ansprechpartner für den Datenschutz

Die Bürgermeister/innen sind verpflichtet, der/dem Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, insbesondere:

- Dienst- und Geschäftsanweisungen zum Datenschutz
- Berechtigungskonzepte für die im Einsatz befindlichen Programme
- Beteiligung bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Informationen zur Einführung neuer Verfahren oder Änderung bestehender Verfahren einschließlich der Vorlage behördeninterner Regelungen und Maßnahmen
- Vorlage von Informationen zur Führung von Verzeichnissen

Die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes sehen vor, dass sowohl der Landrat des Kreises Coesfeld als auch die Bürgermeister/innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils für sich selbst verantwortlich sind, den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen. Insofern bleiben sie auch im Falle der mandatierenden Aufgabenübertragung auf Kreis Coesfeld den Kreis Coesfeld Verantwortliche/r für die Einhaltung des Datenschutzes.

Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, einen Ansprechpartner vor Ort für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld zu benennen, um hier eine interkommunale Zusammenarbeit sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der Gemeinde Nottuln die Notwendigkeit, den beim Kreis Coesfeld angesiedelten Behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

3. Alternativen

Auf die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sowie auf den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz wird verzichtet. Es verbleibt bei der bisherigen Verfahrensweise.

Weder würden damit die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehenden Synergieeffekte genutzt werden können, noch wäre eine entsprechend der gesetzlichen Notwendigkeiten angezeigte Verbesserung des Datenschutzes bei der Gemeinde Nottuln gewährleistet.

4. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz und durch die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten würde sich ein personeller Mehrbedarf beim Kreis Coesfeld ergeben. Es ist daher vorgesehen, das Personal mit einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 oder der Besoldungsgruppe A 11 zu verstärken.

Mit den teilnehmenden Kommunen erfolgt eine Abrechnung dahingehend, dass die dem Aufgabenträger entstehenden Kosten (Personal- / Sach- und Gemeinkosten, Sonstiges) anteilig getragen werden. Die Verteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen im Stellenplan der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Für die Gemeinde Nottuln könnten auf Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung Kosten in Höhe von bis zu 10.000 EUR entstehen. Einsparungen durch die Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch den Kreis ergeben sich zunächst nicht, da auch weiterhin ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin in der Gemeinde Nottuln zu stellen ist, um eine interkommunale Zusammenarbeit sicherzustellen.

Um der Verpflichtung zur Sicherstellung des Datenschutzes nachzukommen, wäre langfristig eine Personalaufstockung in der Gemeinde Nottuln erforderlich gewesen, so dass im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit und deren Synergieeffekte auch von einer finanziellen Ersparnis auszugehen ist.

5. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Entscheidung ist gemäß § 41 GO NRW der Rat zuständig.

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz

Verfasst:
gez. Westebbe, Christian

Fachbereichsleitung:
gez. Westebbe, Christian